

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8.

Jahrgang 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

251. 259. Neue Ausgabe der „Nachrichten für das correspondirende Publicum.“

Aus dem Postreglement und der Portotaxe ist ein Auszug der wesentlichsten Bestimmungen in möglichster Kürze (auf einem Quartblatt) unter dem Titel: „Nachrichten für das correspondirende Publicum bei Versendungen innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebietes“ hergestellt worden, welcher bei allen Postanstalten sowie durch die Briefträger und Landbriefträger zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann.

Berlin, W., den 11. Februar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

255. 241. Wir haben zur Beachtung für die zur Wartung der Dampfkessel betrauten Personen eine Zusammenstellung der beim Betriebe der Dampfkessel zu beobachtenden Regeln unter Zugrundelegung einer ähnlichen Zusammenstellung des Magdeburger Vereins für Dampfkesselbetrieb entwerfen lassen und machen dieselben hierunter mit dem Bemerken bekannt, daß Abdrücke derselben in einem zur Anheftung im Kesselhause angemessenen Formate und entsprechendem Drucke in der Hofbuchdruckerei von L. Voh u. Comp. hieselbst zum Preise von 2 Sgr. per Stück käuflich zu haben sind.

Wir halten es für wünschenswerth, daß diese Regeln in allen Kesselhäusern unseres Bezirkes den Kesselwärtern als nothwendigste Instruction fortwährend vor Augen gehalten werden, und empfehlen daher den Kesselbesitzern, dieselben in den Kesselhäusern an geeigneter Stelle anheften zu lassen, wie dies seitens des vorgedachten Magdeburger Vereines seinen Mitgliedern zur Pflicht gemacht worden ist.

Regeln

für den Betrieb der Dampfkessel im Reg.-Bez. Düsseldorf.

A. Allgemeines.

1. Das Kesselhaus ist sauber und frei von

Allem zu halten, was nicht hinein gehört. Außer den Heizern und Aufsichtsbeamten darf in der Regel Niemand dasselbe betreten. Die Heizer sind berechtigt und verpflichtet, Unbefugte zu entfernen.

2. Ungehörigkeiten und ungewöhnliche Vorkommnisse sind vom Kesselwärter sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden.

3. Sämmtliche Apparate sind rein und gangbar zu erhalten und bei jedem Kaltlegen der Kessel sorgfältig nachzusehen. Namentlich sind die Wasserstands-, Manometer- und Speise-Rohre gründlich zu reinigen.

4. Alle Ventile und Hähne sind stets langsam zu öffnen und zu schließen.

B. Speisen und Abblasen.

5. Der Wasserstand darf niemals unter die Marke des tiefsten zulässigen Wasserstandes sinken.

6. Die Speisevorrichtungen sind abwechselnd zu betreiben, um ihres brauchbaren Zustandes sicher zu sein. Geräthen beide in Unordnung, so ist das Feuer sofort zu löschen und der Betrieb einzustellen.

7. Das Füllen der Kessel mit frischem Wasser darf erst dann geschehn, wenn dieselben gehörig abgekühlt sind.

8. Das Abblasen eines Kessels darf nur erfolgen, nachdem das Feuer gelöscht, durch Oeffnen des Essenschiebers das Mauerwerk abgekühlt und der Dampfdruck unter eine Atmosphäre gesunken ist.

9. Schlammiges Wasser entferne man möglichst oft und zwar nach Stillstandspausen durch theilweises Abblasen bis zur Wasserstandsmarke.

10. Vor Stillstandspausen und wenn irgend thunlich, während derselben speise man den Kessel über den gewöhnlichen Wasserstand.

C. Heizen.

11. Das Heizen des Kessels darf erst beginnen, nachdem sich der Wärter überzeugt hat, daß Alles in Ordnung ist, insbesondere, daß die Oberfläche des Wassers im Kessel nicht unter der Wasserstandsmarke steht.

12. Das Anheizen des Kessels hat mit mäßigem Feuer zu erfolgen. Das Sicherheitsventil ist dabei Anfangs geöffnet zu halten und später öfter zu lüften, ebenso sind die Wasserstandsvorrichtungen wiederholt zu prüfen und ist das Steigen des Dampfdrucks am Manometer aufmerksam zu beobachten.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1874.

13. So lange Feuer auf dem Kofte ist, darf der Heizer den Kessel nicht verlassen.

14. Kofst und Aschenfall sollen rein und luftig sein. Der Kofst ist stets gleichmäßig mit Kohlen bedeckt zu halten.

15. Die Feuerthüren öffne man so selten als möglich und beschränke vorher den Zug. Das Heizen soll rasch und bei mehreren Feuerungen stets abwechselnd erfolgen.

16. Vor Stillstandspausen dämpfe man das Feuer und beschränke den Zug, vor längerer Ruhezeit ist das Feuer vom Kofst zu ziehen und auszugießen.

D. Dampfspannung.

17. Der Dampfdruck darf die am Manometer ersichtliche concessionsmäßige höchste Spannung niemals übersteigen.

18. Das Manometer ist täglich zu controliren, ob dasselbe rasch auf den Nullpunkt sinkt und auf den früheren Stand zurückgeht.

19. Das Sicherheitsventil muß täglich durch vorsichtiges Lüften beweglich erhalten werden. Jede Aenderung der vorschriftsmäßigen Belastung, sowie das Einklemmen und Abspreizen des Ventils ist streng verboten.

E. Reinigung der Kessel.

20. Züge und Kessel müssen so oft dies möglich von Asche und Ruß gereinigt werden.

21. Der Kesselstein muß sorgfältig und an den Riethköpfen und Stemmnäthen besonders behutsam abgelöst werden. Schlamm ist durch Abstrahlen und Auswaschen zu entfernen. Das Heizen des leeren Kessels zur Beseitigung des Kesselsteins ist schädlich.

F. Gefahrbringende Zustände.

22. Sinkt das Wasser so tief, daß der Stand desselben nicht mehr mit Sicherheit erkannt werden kann, so darf der Kessel unter keinen Umständen gespeist werden. Man lösche sofort das Feuer, schließe die Dampfventile, öffne den Essenschieber und benachrichtige den Vorgesetzten.

23. Schäumt das Wasser, so speise man den Kessel mit frischem Wasser, blase das überflüssige Wasser ab und dämpfe das Feuer, bis sich das Wasser beruhigt hat.

24. Steigt der Dampfdruck so rasch, daß eine Ueberspannung zu befürchten steht, so ist sofort tüchtig zu speisen und der Rauchschieber so weit zu schließen, daß die Verbrennung auf dem Kofst eine langsame wird. Man überzeuge sich dabei, ob das Sicherheitsventil in Ordnung ist.

25. Während Stillstandspausen darf zur Vermeidung von Gasexplosionen in den Heizkaminen der Rauchschieber nie ganz geschlossen werden. Das Feuer muß vielmehr mit Flamme langsam weiter brennen können.

Düsseldorf, den 11. Februar 1874. I. III. 52

256. 242. Nachfolgend bringen wir eine tabellarische Uebersicht der in unserem Bezirke vorhandenen Handwerker-Fortbildungsschulen und ihrer Schülerzahl zur

allgemeinen Kenntniß.

Nro.	Kreis.	Art der Schule			Zahl der Schüler.
		gewerblich	ländlich	anderer Art	
1	Armen	3	—	—	657
2	Cleve	3	—	—	151
3	Crefeld Stadt	1	—	—	271
4	Crefeld Land	—	—	—	—
5	Düsseldorf Stadt	1	—	—	135
6	Düsseldorf Land	—	—	—	—
7	Duisburg Stadt	1	—	—	268
8	Duisburg Land	3	—	—	458
9	Elberfeld	1	—	—	38
10	Essen Stadt	1	—	—	270
11	" Land	1	—	—	54
12	Geldern	—	—	—	—
13	Gladbach	2	1	1	249
14	Grevenbroich	2	gemischt		32
15	Kempen	3	—	—	140
16	Lennepe	—	—	1	113
17	Mettmann	1	—	—	92
18	Moers	—	—	—	—
19	Neuß	2	—	—	130
20	Rees	1	—	—	168
21	Solingen	2	1	1	179
Sa.		28	2	3	3405

Düsseldorf, den 14. Februar 1874. I. V. A. 1043.

257. 260. Da bestimmungsgemäß Seitens der Königlichen Eichungs-Inspectionen über die Angemessenheit eines Lokales für Eichamts-Zwecke zu befinden ist, so erscheint es sachgemäß, daß im Falle eines Neubaus von Eichamtslokalen der angefertigte Bauplan vor der Bau-Ausführung dem Königlichen Eichungs-Inspector für die Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt werde.

Wir bestimmen daher im Einverständnisse mit dem Herrn Eichungs-Inspector, daß alle Baupläne zu Lokalen der Eichungs- und insbesondere der Facheichungsämter vor Inangriffnahme des Baues der vorgenannten Stelle zur Prüfung vorgelegt werden, und weisen die uns untergebenen Behörden an, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Düsseldorf, den 11. Februar 1874. I. III. 562

258. 261. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 2. d. M. der Stadtgemeinde Moers widerruflich, vorläufig versuchsweise auf drei Jahre gestattet, neben den dort bereits bestehenden Märkten am ersten Donnerstage im Monat Februar jeden Jahres, einen Schweinemarkt abzuhalten.

Düsseldorf, den 11. Februar 1874. I. III. 741.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 6. Dezember 1873 wird dem Johann Hepp zu Solingen unter dem Namen Eva das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Sonnborn im Kreise Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Fe de, welches einen Flächeninhalt von 2,157,640 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f¹ g² h i k l m bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausfertigt

Bonn, den 29. Januar 1874.

(L. S.) Königlich Ober-Berg-Amt.

261. 265. Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 30/31 Juli 1872 wird dem Actienverein für Bergbau- und Hüttenbetrieb: „Gute Hoffnungshütte“ zu Sterkrade das Eigenthum des Bergwerks: „Sterkrade V“ in den Gemeinden Margloh, Holten und Dienstaken, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend neunhundert sechs und achtzig zwei Zehntel Quadratmetern dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Dortmund, den 1. December 1873.

(L. S.) Königlich Ober-Berg-Amt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 1. December 1873.

Königlich Ober-Berg-Amt.

262. 246. Die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks vereinigte Hollenberg u. Darmstadt hat durch einen von einer Mehrheit von über drei Vierteln aller Ruxe gefaßten Beschluß laut Verhandlung vom 25. September 1873 sich den Bestimmungen des vierten Titels des allgemeinen Berggesetzes unterworfen und die Zahl der Ruxe auf tausend mit der Wirkung bestimmt, daß die neuen Ruxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

In Gemäßheit des §. 235c des allgemeinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 11. Februar 1874.

Königlich Ober-Bergamt.

263. 251. Der Fabrikant Heinrich Remy zu Hagen hat bei dem unterzeichneten Gericht das Fabrikzeichen:



HR

„Die Buchstaben H. R. mit Krone“

zum Eintragen in die Zeichenrolle angemeldet, um das Recht zum ausschließlichen Gebrauch desselben bei Bezeichnung und Verpackung seiner Gußstahlfabrikate zu erwerben.

Etwaige Einwendungen gegen Eintragung dieses Zeichens sind binnen zwei Monaten beim unterzeichneten Gericht anzubringen, widrigenfalls die Eintragung des Zeichens erfolgen wird.

Hagen, den 26. Januar 1874

Königliches Fabrikengericht.

264. 252. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 1. Dezember 1873 ist dem geschäftslosen August Engelsberg aus Ohligs der Notariats-Candidat Rudolph Büß in Solingen als Beirath ernannt und dem p. Engelsberg die Vornahme der im Artikel 499 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Rechts-handlungen ohne Beistand des Beiraths untersagt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ord-nung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 10. Februar 1874.

Der Ober-Prokurator: gez. Ebermaier.

Sicherheits-Polizei.

265. 239. Es sind entwendet:

I. In der Nacht vom 10 auf den 11. Dezember v. J., von der Reche ver. Pörtingsstiepen der neuen Tiefbau-Anlage Schacht II eine Kiste Dynamit.

II. Am 15 d. Mts. dem Anstreicher Peter Ruckelz zu Altenessen: 1 schwarzer Tuchüberzieher, auf dessen linker Schoosseite sich ein Farbesteck befindet, in einer Tasche desselben war in einer schwarzledernen Brief-tasche ein Wechsel über 35 Thaler.

III. Dem Wirth und Ladenbesitzer Köhlenbach aus Altenessen am 18. d. Mts aus dem Laden: 1 vier Stück Charneau zu Bettüberzügen, zwei roth und weiß und zwei Stück blau und weiß karrirt. 2) ein Stück blaues, zwei Ellen breites Schürzenleinen; 3) ein Paß Lampendocht für Kuppellampen; 4) sieben Pfund Stearinkerzen; 5) ca 30 Ellen weißes Leinen, Mittelforte; 6) elf Stück graue Drillhosen.

IV. Dem Bildhauer Carl Kaufz von hier am 19. Januar eine Gypsbüste, weibliches Portrait darstellend.

V. Dem Kaufmann Seligmann Rosenthal von hier am 20. Januar: 1 graue englischlederne Hose und 1 dunkelblaue Zuppe.

VI. Dem Kaufmann Gustav Nathan von hier am 23. Januar cr.: 1 grau karrirter neuer Anzug, Rod, Hose und Weste.

VII. Dem Wirth Hermann Diesfeld von hier: 22 Hühner und 1 Hahn, einige Hühner waren schwarz, einige waren gelb mit dunkeln Flecken, und einige gelb mit weißen Flecken; der Hahn war ziemlich groß und gelblich roth.

VIII. Dem Techniker Ernst Hennies von hier, am 27. Januar: 1) 8 bis 10 ganz neue, weißleinene Faltenhemden ohne Zeichen; 2) 15 bis 16 weißleinene Kragen ohne Zeichen; 3) 6 Paar weißleinene Manschetten; 4) 3 bis 4 Paar braune wollene Strümpfe; 5) 1 lebener Koffer mit gelben Knöpfen und lederen Handgriffen.

IX. Dem Fabrikarbeiter Johann Deenen von hier, am 28. Januar cr.: 3 blauleinene Mannshemden ohne Zeichen, 3 blauleinene Frauenschürzen ohne Zeichen.

X. Dem Küfiergehellen Leonard Werell aus Föhrenberg in Baiern, zuletzt hier wohnend, am 26. Januar: 1) 1 hölzerne eichensfarbig angestrichene ziemlich große Kiste nebst folgendem Inhalt: 2 1 bläulicher Duffelüberzieher mit schwarzem Sammettragen; 3) 1 schwarze Tuch- und eine graugestreifte Pufskinweste; 4) 1 schwarzer und 1 grüner Filzhut; 5) 2 Paar Zugstiefeln; 6) 1 Paar lederne Arbeitsschuhe; 7) 3 blau gestreifte Arbeitskittel; 8) 2 blauleinene Hemden; 9) 1 grünlich lackirte Reisetasche, in welcher Tauffchein und Wanderbuch lagen.

Essen, den 31. Januar 1874

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

266. 253. Es sind entwendet:

I. In der Zeit vom 20. bis zum 23. v. Mts. dem Post-Sekretair van den Bruch aus seinem vor dem Cleverthore hieselbst belegenen Garten ein Paar Holzschuhe und ein Döschen mit Streichhölzer.

II. In der Nacht vom 29. zum 30. v. Mts. dem Kaufmann Jacob Ritter aus seinem vor dem Cleverthore hieselbst belegenen Garten mittels Einbruchs: 1. eine Doppelflinte mit hornenem Beschlag, 2. ein weiß hornenes Pulverorn, 3. ein bunt hornenes Pulverhorn, 4. ein Baummesser mit einer Klinge, Säge, neu silbernem Beschlag und mit schwarzem Heft.

III. In der Zeit vom 1. bis zum 2. d. Mts. dem Wirth Albert Lücker zu Mülheim a. d. R. ein schwerer dunkelblauer Tuch-Überzieher, mit schwarzem Sammettragen, Seitentaschen auf denen viereckige Patten angebracht waren, mit Tuchknöpfen, an der linken Seite waren die Knopflöcher etwas ausgeschliffen.

IV. Am 4. d. M. dem Ziegeleibesitzer Ferdinand Tenhompel von seiner in der Aue hieselbst belegenen Ziegelei eine neue kupferne roth angestrichene Pumpe.

Ich ersuche alle Diejenigen welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hie von mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 12. Februar 1874.

Der Staats-Anwalt.

267. 254. Am 12. Januar c. sind aus einer Wohnung in der Gemeinde Hinsbeck mittels Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. ein Federbett mit blau und weiß carrirtem Überzuge, 2. drei Kisten mit eben solchen Überzügen, 3. fünf leinene Mannshemde gez. I. W. F., 4. ein leinene Frauenhemde, gez. M. K. M., 5. vier Tisch-

tücher, worunter zwei von Gebild, 6. circa 320 Thlr. bestehend in 1 und 2 Thalerstücken.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 13. Februar 1874

Der Ober-Prokurator: Ringe.

Personal-Chronik.

270. 255. An Stelle des nach Altendorf versetzten Bürgermeisters Kerckhoff ist der kommissarische Bürgermeister Bongartz zu Hünxe zum Polizei-Anwalt bei den im Orte Wahlen monatlich von dem Königl. Kreisgerichte zu Wesel abzuhaltenden Gerichtstagen ernannt.

271. 266. Die Wahl des Bürgermeisters Ernst zum Bürgermeister auch der Stadt Gerresheim ist von uns bestätigt worden.

Patente.

270. 240. Dem Goldleisten-Fabrikanten und Vergoldermeister Gustav Bergmann zu Berlin ist unter dem 9. Februar 1874 ein Patent

auf eine Leisten-Versilberungs-Maschine in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen ganzen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

271. 255. Dem Maschinen-Fabrikanten H. Kessler zu Ober-Bahnstein ist unter dem 10. Februar 1874 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteins-Hand-ohrmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

272. 257. Dem Uhrmacher Carl Hahlweg junior in Czarnikau ist unter dem 10. Februar 1874 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zum Schneiden der Steinfassungen für Taschenuhren,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

273. 262. Dem Mühlenbesitzer C. H. Schneider zu Lobjens ist unter dem 13. Februar 1874 ein Patent

auf eine Weizen-Reinigungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

274. 270.

Zusammenstellung
der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 13 und 14 zur Besetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen

B e z e i c h n u n g der vakanten Dienststellen.	E i n k o m m e n der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Belannt- machung
Vier Klassenlehrer an der evang. Volksschule in Solingen.	400, steigend bis 600 Thaler. Auswärtige Dienstzeit kann angerechnet werden.	25/2	521
Lehrer an der dritten Klasse der vierklassigen evang. Volksschule in Nettmann.	300 Thaler, 50 Thaler an Zins-ertrag, 60 Ruthen Garten und freie Wohnung (zwei Zimmer) oder, wenn verh. 100 Thaler Miethsentschädigung.	baldigst	522
Lehrerin an der katholischen Mädchenschule in Dahlen.	250 Thaler, von 5 zu 5 Jahren um 20 Thaler bis 350 Thaler steigend; außerdem 20 Thaler Miethsentschädigung.	28/2	551
Lehrerin an der 3. gem. Klasse der kath. Volksschule in Dellwig bei Vorbed.	300 Thaler, von 5 zu 5 Jahren um 25 Thaler bis 450 Thaler steigend; außerdem freie Wohnung oder 75 Thaler Miethsentschädigung. Für Reinigung zc. der Schulkl. 25 Thaler.	—	552
Klassenlehrer an der zweiklassigen evang. Volksschule in Kupelrath bei Auf der Höhe.	350, steigend bis 400 Thaler und 50 Thlr. Miethsentschädigung.	—	553
Erster Lehrer an der kath. Volksschule in Schuir, Pfarrei Werden.	450 Thaler, sowie 25 Thaler Reinigungs- zc. Entschädigung; außerdem freie Wohnung, Garten und eine Acker Parzelle von circa $\frac{3}{4}$ Morgen.	5/3	554
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kath. Volksschule in Wattmannstraße, Gemeinde Büttnen.	225 Thaler und freie Wohnung.	29/2	555
Lehrerin an der 4. Klasse der kath. Mädchenschule in der Remigiusstraße zu Biersen.	310 Thaler incl. Miethsentschädigung zc, steigend mit dem 6. Dienstjahre auf 334 Thaler und mit dem 11. Dienstjahre auf 359 Thaler.	baldigst	556
Lehrerin an der zweifl. evang. Volksschule in Hoppers, Kreis Grevenbroich.	300 Thaler, freie Wohnung und 20 Thaler für Reinigung zc. der Schulzimmer	28/2	557
Hauptlehrer Zweiter Lehrer	} an der zweifl. evang. Volksschule in Linden bei Solingen. 450 Thaler nebst freier Wohnung und Garten. 350 Thaler, nach zweijähriger Dienstzeit jährlich um 10 Thaler bis 400 Thaler steigend; außerdem 50 Thlr. Miethsentschäd.	}	558
Zwei zweite Lehrer an den evang. Schulen in Hingenberg und Hossenhaus bei Solingen.			
Zweiter ord. Lehrer an der evang. Schule in Iffum.	275 Thaler und 48 Thaler Miethsentschädigung.		559